



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt		
Ggf. Standort	Darmstadt		
Studiengang	Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	16.05.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Struktur der Hochschule</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2 Begutachtungsverfahren	31
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
2.3 <i>Gutachter:innen</i>	31

3	Datenblatt	32
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	32
4	Glossar.....	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Der zeitliche Umfang der digitalen Lehranteile, die synchron gelehrt werden, ist im Workload der Module auszuweisen. Das didaktische Konzept für die digitale Lehre ist nach der Fertigstellung vorzulegen.

Auflage 2 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, § 15 MRVO): Die Hochschule muss zeitnah einen Gleichstellungsplan entwickeln und vorlegen, der sich an den Vorgaben des „Kirchengesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ (Chancengleichheitsgesetz – ChGIG) orientiert, mit den im Gesetz erläuterten Angaben.

Struktur der Hochschule

Die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen. Sie wurde 1971 gegründet. Vorgängereinrichtungen, zuletzt im Status der Höheren Fachschule, lassen sich bis auf 1908 in Darmstadt zurückverfolgen. Als SAGE-Hochschule zielen Studium, Forschung und Weiterbildung vor allem auf soziale, pädagogische, diakonische und gesundheitsfördernde Arbeits- und Wissenschaftsfelder ab. Seit 1975 bestehen neben den grundständigen Studiengängen Fort- und Weiterbildungsangebote mit verschiedenartigen Zertifikatsabschlüssen. Seit Ende der 1980er Jahre wurde insbesondere der Arbeitsbereich der internationalen Kooperationen institutionalisiert und in einer Vielzahl von bilateralen Verträgen sowie Programmverträgen (derzeit 54 Partnerhochschulen in 23 Ländern) auch organisatorisch und strukturell verankert. 1996 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck, der die Kooperation zwischen Hephata Hessisches Diakoniezentrum mit der EHD einschließt, ein zweiter Campus in Schwalmstadt-Treysa gegründet. Seit Anfang der 1980er Jahre wurde der Forschungsbereich an der EHD intensiviert und strukturell verankert. In der Folge wurde das Forschungszentrum der EHD gegründet, welches sich mit der finanziellen und administrativen Unterstützung der Forschung sowie dem Transfer zwischen Forschung und Lehre befasst. In Kooperation mit weiteren staatlichen Hochschulen wurde das gemeinsame Frauenforschungszentrum (gFFZ) sowie das Hessische Institut für Pflegeforschung (HessIP) gegründet. Seit 2010 existiert mit dem Institut für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft (IZGS) ein eigenes drittmittelstarkes In-Institut.

An der Evangelischen Hochschule Darmstadt lernen aktuell ca. 1.400 Studierende. Es lehren und forschen 34 Professor:innen, fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Sie werden von 36 Verwaltungskräften unterstützt. Jedes Semester sind ca. 100 Lehrbeauftragte in den Studiengängen tätig. Das Studienangebot der EHD ist in zwei Fachbereiche gegliedert, an denen zusammen zwölf Studiengänge und ein Zertifikatsstudium angeboten werden. Die Studiengänge der EHD qualifizieren für das Sozial- und Gesundheitswesen und den kirchlichen Dienst. Im Unterschied zu privaten Hochschulen erhebt die EHD keine Studiengebühren.

Kurzprofil des Studiengangs

Der am Fachbereich II¹ angebotene Studiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 7 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung (PO) einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.784 Stunden Präsenzstudium, 2.856 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie 760 Stunden Praxis. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Studiengang ist in 16 studiengangspezifische Pflichtmodule und zwei studiengangspezifische Wahlpflichtmodule (M7, M16) mit Wahlalternativen in

¹ Die EHD verfügt über zwei Fachbereiche, die ohne ausgewiesene Bezeichnung (bzw. Namen/Überschrift) für Forschung, Lehre und Studium im jeweiligen Wissenschafts- und Verwaltungsbereich sind. Fachbereich I enthält die Studiengänge Soziale Arbeit (B.A./M.A.), Diakonie/ Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit (B.A.) und Religionspädagogik (M.A.). Fachbereich II enthält die Studiengänge Inclusive Education /Heilpädagogik (B.A./M.A.), Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen (M.A.), Kindheitspädagogik (B.A.), Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung (B.A.), Nonprofit Management (M.A.), Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.) und Psychosoziale Beratung (M.A.).

den Praktika bzw. praktischen Handlungsfeldern untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 der studiengangspezifischen PO ergeben sich aus §§ 27 bis 30 der Verfassung der EHD i.d.F. vom 16.10.2014 in Verbindung mit § 2 der Immatrikulationsordnung der EHD. Dort heißt es: „Zum Studium an einem Fachbereich kann zugelassen werden, wer 1. die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und 2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensorientierung anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen.“ Dem Studiengang stehen pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2022/2023. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Ziel des Bachelorstudiengangs gemäß § 2 der PO ist es, die Studierenden zum selbstständigen, akademisch-fundierte beruflichen Handeln in allen Arbeitsfeldern der Gesundheitsförderung zu befähigen. Im Studiengang werden wissenschaftlich fundierte Kenntnisse vermittelt, um in den gesellschaftlich relevanten Schwerpunktbereichen der Gesundheitsförderung beratend und forschend tätig zu werden. Hierzu zählen die Personenzentrierte, die Betriebliche, die Kommunale sowie die Bildungszentrierte Gesundheitsförderung. Diese Bereiche der Gesundheitsförderung beziehen sich auf Lebensverhältnisse, in denen Menschen arbeiten, wohnen, lernen usw. Sie werden im Studiengang verstanden als Lebenswelten im Sinne einer Schnittstelle von Strukturen und Handlungsmustern. Die hier erfahrene Wirklichkeit ist bestimmt durch die Gleichzeitigkeit gesellschaftlicher Strukturen und individuellen Erlebens von Gestaltung. Hieran anschließend meint lebensweltorientierte Gesundheitsförderung die Vermittlung von umfassenden und nachhaltigen Lösungsansätzen der Gesundheitsförderung auf Verhaltens- und Verhältnisebene. Die Studierenden erwerben Kenntnisse, Angebote der Gesundheitsförderung in der Perspektive lebensweltlicher Verknüpfungen und Verbindungen zu entwickeln und zu implementieren. Die Einladung zur Auseinandersetzung mit christlicher Anthropologie und Sozialethik soll dabei dazu beitragen, dass die Studierenden die ihr Handeln bestimmenden Werte kritisch reflektieren, hinterfragen und klären können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Das Gutachter:innen-Gremium konnte einen insgesamt positiven Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ gewinnen. Die Gutachter:innen aus den Bereichen Wissenschaft, Berufspraxis und Studium kamen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept für die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele geeignet ist. Den Studiengang kennzeichnet ein hoher Praxisbezug und ein weitgehend gut durchdachtes Curriculum, für das bezogen auf Theorie und Praxis sowie für die vier vorgesehenen Handlungsfelder der Gesundheitsförderung ein quantitativ ausreichendes und qualitativ angemessen qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt am Fachbereich II angebotene Studiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der Studiengang ist als ein sechs Semester umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Ein CP entspricht dabei gemäß § 7 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.784 Stunden Präsenzstudium, 2.856 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie 760 Stunden Praxis. Die Praxisstunden werden im Modulhandbuch in den beiden Praxismodulen M7 und M16 als Bestandteil des Selbststudiums ausgewiesen. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester. Dementsprechend wiederholen sich die Module jährlich. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2022/2023.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ ist als generalistischer Studiengang konzipiert. Im Studium mit insgesamt 18 Modulen werden die Studierenden befähigt, in ausgewiesenen Handlungsfeldern der Gesundheitsförderung beruflich tätig zu sein. Diese sind im Einzelnen: Personenzentrierte Gesundheitsförderung (1), Betriebliche Gesundheitsförderung (2), Kommunale Gesundheitsförderung (3) und Bildungszentrierte Gesundheitsförderung (4). In zwei zweisemestrigen Praxismodulen (Modul 7: „Praxismodul“, zweites und drittes Semester: 10 CP, und Modul 16: „Projektstudium“, fünftes und sechstes Semester: 20 CP) ist ein Praktikum aus einem dieser Handlungsfelder integriert, der Umfang der Praxisphasen beträgt gemäß Praktikumsordnung insgesamt 30 CP. Die Studierenden haben in Modul 7 die Möglichkeit, ein Praktikum aus den Handlungsfeldern 1 und 2 zu wählen. In Modul 16 können sie ein Praktikum aus den Handlungsfeldern 1 bis 4 wählen. Die Praxisphase beinhaltet die Erarbeitung von Projektberichten, Praktikumsberichten und Praxisaufgaben.

Im Modul 18 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ werden 12 CP für die Bachelorarbeit und drei CP für das Kolloquium vergeben. Die Studierenden setzen sich in ihrer Abschlussarbeit mit einem Thema der Gesundheitsförderung auseinander. Sie zeigen dabei ihre Fähigkeit, eine Fragestellung im Bereich der Gesundheitsförderung innerhalb einer vorgegebenen Frist auf wissenschaftlicher Grundlage darzustellen, zu analysieren und methodisch angemessen zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 der studiengangspezifischen PO ergeben sich aus §§ 27 bis 30 der Verfassung der EHD i.d.F. vom 16.10.2014 in Verbindung mit § 2 der Immatrikulationsordnung der EHD. Zugelassen zum Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ wird, wer die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule schriftlich erklärt. Mit der Anerkennung der Verfassung der EHD bejahen Studienbewerber:innen unter anderem die evangelische Zielsetzung der Hochschule, sie respektieren das Glaubensbekenntnis anderer und sie sind bereit, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fortbildungs- oder Weiterbildungsabschluss. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Studienplätze durch Entscheidung des Zulassungsausschusses, gemäß § 5 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der EHD. Übersteigt die Anzahl der Bewerber:innen die vorhandenen Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach einem internen Ranking der Bewerber:innen. Neben den allgemeinen Auswahlkriterien gibt es einen spezifischen Punktekatalog für alle Bachelorstudiengänge an der EHD, in welchem folgende Kriterien konkretisiert werden: Note der Hochschulzugangsberechtigung, Art der Hochschulzugangsberechtigung, Berufsausbildung und Berufserfahrung, Praktika und Freiwilligendienste sowie Ehrenamtliches Engagement, Auslandsaufenthalte und besondere Lebenslagen wie Erziehungszeiten, Behinderung, Migrationshintergrund, Härtefallanerkennung und Wartezeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ verleiht die EHD gemäß § 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 180 CP angelegte Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module vorgesehen (siehe Modulhandbuch). Elf Module erstrecken sich über ein

Semester, sieben Module erstrecken sich über zwei Semester (M 3, M 4, M 7, M 11, M 12, M 14, M 16). Zwei dieser Module (M 7 und M 16) sind mit Praktika verknüpft. 16 Module sind Pflichtmodule, zwei Module bieten als Wahlpflichtmodule Wahlalternativen an (M 7: Praxismodul; M 16: Projektstudium). Für elf Module werden zehn CP, für vier Module fünf CP, für zwei Module 15 CP und für ein Modul 20 CP vergeben. Im Abschlussmodul 18 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ werden zwölf CP für das Verfassen der Thesis und drei CP für das Kolloquium vergeben.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden die jeweils modilverantwortlichen Professor:innen sowie eine modilverantwortliche Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Niveau- bzw. Qualifikationsstufe (Bachelor), zur Semesterlage, zur Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zu den Leistungspunkten (CP), zur Arbeitsbelastung (differenziert in Kontaktzeit und Selbststudienzeit; die Praxis wird dem Selbststudium zugeordnet), zum Angebotsturnus und zur Dauer der Module, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Sprache, zu den Qualifikations- bzw. Kompetenzzielen, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltung(en), zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte (Modulprüfung inkl. Angaben zum Umfang und zur Dauer) sowie zur Verwendbarkeit des Moduls. Die Formulierung der Kompetenzziele erfolgte in Orientierung an Niveaustufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Bachelor-Ebene) in der aktuellen Fassung des Jahres 2017. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 15 Abs. 12 und 13 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 7 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.784 Stunden Präsenzstudium, 2.856 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie 760 Stunden Praxis. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Studiengang ist in 16 studiengangspezifische Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Modulen und hochschulischen Leistungsnachweisen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungsnachweise sind in § 13 der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Das Nähere regelt die Anerkennungssatzung der

Hochschule in der jeweils gültigen Fassung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Im Unterschied zur Anerkennung setzt die Anrechnung die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Die Anrechnung darf 50 % der für den Studiengang erforderlichen Credit-Punkte nicht überschreiten. Im Übrigen gilt § 20 „Anerkennung und Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen“ der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der vorliegende Studiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ startete erstmals im Wintersemester 2022/2023. Insofern ist der Studiengang Gegenstand einer Erstakkreditierung.

In den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere folgende Themenbereiche (kritisch) diskutiert: Der Stand des strukturellen Ausbaus der Digitalisierung mit den Möglichkeiten des Blended Learning an der Hochschule und im Studiengang, der Stellenwert des neuen Studiengangs an der Hochschule, das Thema Geschlechtergerechtigkeit in der Hochschule, das Curriculum mit den vier Schwerpunktbereichen und dem dazugehörigen Modulhandbuch, das Praxiskonzept samt Anforderungen an Einrichtungen und Praxisanleitung, der Aufbau eines Pools an Praxispartner:innen, das Personalkonzept des Studiengangs, der studiengangbezogene Auf- und Ausbau der Bibliothek sowie die Anschlussmöglichkeiten an das Bachelorstudium in Form eines Masterstudiengangs an der EHD.

Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass für das Handlungsfeld „Kommunale Gesundheitsförderung“ bislang kein adäquates bzw. einschlägig qualifiziertes professorales oder professorables Lehrpersonal zur Verfügung steht. Dieses Handlungsfeld sollte in der Lehre bis spätestens zum vierten Semester des Studiengangs von einer einschlägig qualifizierten, hauptamtlichen Lehrperson besetzt werden. Darüber hinaus muss die EHD zeitnah einen Gleichstellungsplan entwickeln und vorlegen, der sich an den Vorgaben des „Kirchengesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ (Chancengleichheitsgesetz – ChGIG) orientiert, mit den im Gesetz erläuterten Angaben. Auch ein didaktisches Konzept für die hybride Lehre im Studiengang sowie das Muster eines Kooperationsvertrags mit den Praxiseinrichtungen sind nachzureichen. Darüber hinaus wird der Hochschule empfohlen, die beiden Fachbereiche, die ohne ausgewiesene Bezeichnung (bzw. Namen/Überschrift) für Forschung, Lehre und Studium im jeweiligen Wissenschafts- und Verwaltungsbereich sind, mit einem sie jeweils kennzeichnenden Titel bzw. Namen zu versehen.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Die Hochschule hat nach der Rückmeldung der Gutachter:innen vor Ort am 25.01.2023 angekündigt, dass sie im Nachgang der Vor-Ort-Begehung eine sogenannte „Qualitätsverbesserungsschleife“ in Anspruch nehmen wird. Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 28.03.2023 eine Stellungnahme zu den Auflagen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Darüber hinaus hat die Hochschule einige Empfehlungen der Gutachter:innen aufgegriffen und umgesetzt. Die Stellungnahme und die Unterlagen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Aufлагenerfüllung ist unter den einzelnen Kriterien dargestellt.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ausgangspunkt für den generalistisch angelegten Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ ist die zunehmende Betonung eigenverantwortlichen Handelns in der Gesundheitspolitik bei gleichzeitiger ungleicher Verteilung von gesundheitsbezogenen Potenzialen. Eigenverantwortung setzt Rahmenbedingungen voraus, die auf gerechte Teilhabe und Befähigung Benachteiligter zielen. Um gesund zu bleiben, bedarf es der Solidarität der Gemeinschaft, damit Risiken abgedeckt und professionelle sowie praktische Unterstützung in Notlagen geleistet werden können. Vor dem Hintergrund einer Kritik gesundheitsbezogener sozialer Ungleichheit und eines christlich begründeten Menschenbildes werden in dem Studiengang gemäß § 2 der Prüfungsordnung „wissenschaftlich fundierte Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden befähigen, sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene gesundheitsförderliche Kompetenzen zu stärken und gesundheitsförderliche Möglichkeitsräume zu schaffen“.

Der Studiengang bezieht sich inhaltlich auf gesellschaftlich relevante Schwerpunktbereiche der Gesundheitsförderung: Personenzentrierte Gesundheitsförderung, Betriebliche Gesundheitsförderung, Kommunale Gesundheitsförderung und Bildungszentrierte Gesundheitsförderung. Den Studierenden werden wissenschaftlich fundierte Kenntnisse vermittelt, um in den genannten Handlungsfeldern beratend und forschend tätig zu werden. Hierfür lernen die Studierenden umfassende und nachhaltige Lösungsansätze der Gesundheitsförderung auf Verhaltens- und Verhältnisebene zu entwickeln und zu implementieren. Das Angebot der Begegnung mit dem Evangelium sowie die Auseinandersetzung mit christlicher Anthropologie und Sozialethik sollen dazu beitragen, dass die Studierenden ihr Handeln bestimmenden Werte kritisch reflektieren, hinterfragen und klären können. Ohne die Entwicklung einer persönlichen Haltung zu Gesundheit und Krankheit und einer Perspektive auf die eigene Gesundheitsförderung sei der Erwerb einer fachlichen Expertise kaum denkbar, so die Hochschule. Die Studierenden werden deshalb auch befähigt, ein Gespür für ihr eigenes Gesundheitsverhalten zu erlangen sowie ihre Reflexionskompetenz im Sinne eines „reflective practitioner“ zu fach- und disziplinübergreifenden Themen zu erweitern.

Der Studiengang qualifiziert laut Hochschule für eine Bandbreite an beruflichen Tätigkeiten in den zentralen Handlungsfeldern der Gesundheitsförderung: Personenzentrierte Gesundheitsförderung, Betriebliche Gesundheitsförderung, Bildungsbezogene Gesundheitsförderung und Kommunale Gesundheitsförderung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die Aussage der Hochschulvertreter:innen zur Kenntnis, dass sich nach ihrer Erfahrung das Studieninteresse und das Nachfrageverhalten der potentiell Studierenden weg von der Pflege und hin zur Gesundheitsförderung verlagert. Dies ist einer der Gründe, die die Hochschule dazu bewogen haben, den zu akkreditierenden Studiengang einzurichten.

Der Studiengang bezieht sich inhaltlich und mit Blick auf die spätere Berufspraxis der Studierenden auf vier gesellschaftlich relevante Schwerpunktbereiche der Gesundheitsförderung, die nach Auskunft der Hochschule berufsrelevant sind: Personenzentrierte Gesundheitsförderung, Betriebliche Gesundheitsförderung, Kommunale Gesundheitsförderung und Bildungszentrierte Gesundheitsförderung. Die genannten beruflichen Schwerpunktbereiche sind für die Gutachter:innen als potentielle Arbeitsfelder durchaus nachvollziehbar, sie basieren allerdings nicht auf einer empirischen Berufsfeldanalyse und/oder einer Bedarfsanalyse, deren Durchführung im Vorfeld der Studiengangentwicklung durchaus sinnvoll gewesen wären. Die Gutachter:innen merken zu den beruflichen Schwerpunktbereichen zum einen an, dass sich eine lebensweltorientierte, bil-

dungszentrierte Gesundheitsförderung keinesfalls auf Kindertagesstätten und Schulen beschränkt und der Gegenstandsbereich entsprechend auf die weiteren Lebensphasen ausgelegt werden sollte. Zum anderen stellen sie fest, dass der Schwerpunktbereich „Kommunale Gesundheitsförderung“ auf der Ebene der Hochschullehrenden nicht vertreten ist (siehe dazu Kriterium „Personelle Ausstattung“). Ob das Absolvieren eines Bachelorstudiengangs für eine Berufsposition „Manager:in für Gesundheitsförderung“ (Website des Studiengangs) ausreicht, bleibt aus Sicht der Gutachter:innen abzuwarten bzw. ist im Rahmen von Absolvierenden-Befragungen zu evaluieren.

Im Hinblick auf Weiterqualifizierungsmöglichkeiten auf der Masterebene an der EHD nehmen die Gutachter:innen anerkennend zu Kenntnis, dass diese an der EHD am Fachbereich II durchaus vorhanden sind: z.B. in Form des weiterbildenden Masters „Inklusive Veränderungsprozesse in Organisationen“.

Im Sinne der Internationalisierung und des internationalen Austausches von Lehrenden und Studierenden nehmen die Gutachter:innen zu Kenntnis, dass diese bzw. dieser in den etablierten Studiengängen durchaus gegeben ist, im zu akkreditierenden Studiengang jedoch erst angedacht wird. Hier regen die Gutachter:innen an, die diesbezüglichen Erfahrungen aus den etablierten Studiengängen auf den neuen Studiengang zu übertragen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche vor Ort mit der Hochschulleitung, den Vertreter:innen des Fachbereichs sowie den Programmverantwortlichen der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele weitgehend (siehe die zuvor genannten Monita) mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen weitgehend den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“.

Die Empfehlung der Gutachter:innen, den Gegenstandsbereich der bildungszentrierten Gesundheitsförderung über den Bereich Kindertagesstätten auf die weiteren Lebensphasen auszudehnen, wurde von der Hochschule aufgegriffen. Sie wird in Modul 15 umgesetzt. Dies wird von den Gutachter:innen positiv registriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Um die im Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ definierten Qualifikationsziele zu erreichen, findet zu Beginn des Studiums eine intensive Auseinandersetzung mit den wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Gesundheitsförderung, den geschichtlichen Entwicklungen, Zielen, Aufgaben und Methoden statt, so die Hochschule. Zudem erwerben die Studierenden medizinisches und psychologisches Basiswissen sowie relevante Kenntnisse zum

Gesundheitswesen. Dieser grundlegende Teil des Studiums wird laut Hochschule zum allergrößten Teil von den hauptamtlich Lehrenden vermittelt. Im weiteren Studienverlauf konzentriert sich das Studium auf vier Handlungsfelder der Gesundheitsförderung: Personenzentrierte Gesundheitsförderung (2. Sem.), Betriebliche Gesundheitsförderung (3. Sem.), Kommunale Gesundheitsförderung (4. Sem.) sowie Bildungszentrierte Gesundheitsförderung (5. Sem.) im Umfang von jeweils zehn CP. In diesen Modulen kommen, neben den hauptamtlich Lehrenden, verstärkt Lehrbeauftragte zum Einsatz, um die Bedeutung der Praxis für die Studierenden sichtbar zu machen. Weitere Lehrinhalte des Studienganges gruppieren sich um die genannten Handlungsfelder und stehen im inhaltlichen direkten Bezug zu diesen: Beratung und Kommunikation zeitgleich mit Personenzentrierter Gesundheitsförderung, Qualitätsmanagement sowie Case und Care Management zeitgleich mit Betrieblicher Gesundheitsförderung und Public Health zeitgleich mit Kommunalen und Bildungszentrierter Gesundheitsförderung.

Praktische Erkundungen in den genannten Handlungsfeldern führen die Studierenden in Form von zwei Praktika durch. Das erste Praktikum ist ein sechswöchiges Vollzeitpraktikum (M 7) im Umfang von 240 Stunden. Es findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester statt. In diesem Praktikum steht das Kennenlernen des Berufsalltages in dem jeweiligen Handlungsfeld im Vordergrund. Im Rahmen des Praktikums erhalten die Studierenden die Aufgabe, die fachlichen Anforderungen des Handlungsfeldes systematisch zu erfassen. Außerdem ist eine ethische Reflexion des Berufsfeldes vorzunehmen. Als Praktikumsfeld wählen die Studierenden entweder Option 1: das Handlungsfeld „Personenzentrierte Gesundheitsförderung“ oder Option 2: das Handlungsfeld „Betriebliche Gesundheitsförderung“. Das zweite Praktikum ist ein dreizehnwöchiges, 520 Stunden umfassendes Vollzeitpraktikum (M 16). Es findet am Ende des 5. Semesters und in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester statt. Ziel dieses Praktikums ist die Umsetzung von Aufgaben eines forschungsbasierten Projektmanagements. Hierfür vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Kompetenzen zur quantitativen oder qualitativen Forschung, übernehmen angeleitete Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und entwickeln ein exemplarisches Projekt in der Gesundheitsförderung. Dabei können sie ihr Praktikumsfeld aus einem der bereits benannten vier Handlungsfelder der Gesundheitsförderung wählen. Eine Beschreibung der studienintegrierten Praktika findet sich in der Praktikumsordnung des Studienganges, die am 29.09.2022 in überarbeiteter Form nachgereicht wurde. Die Anforderungen der Hochschule an die Praxiseinrichtungen sowie an die qualifikatorischen Voraussetzungen der Praxisanleitungen sind bislang kein Bestandteil der überarbeiteten Praktikumsordnung, die am 19.09.2022 vom Fachbereichsrat verabschiedet wurde. Sie finden sich inzwischen im Selbstbericht. Insgesamt umfassen die Praxisphasen im Studium 760 Stunden, die Praktika werden betreut durch den Praktikumsbeauftragten des Studienganges (zwei SWS Lehrdeputat). Die Hochschule stellt eine Basisauswahl an geeigneten Praktikumsstellen sicher (Praktikumsstellenliste). Zudem findet einmal im Jahr eine studiengangübergreifende Praktikumsbörse in der EHD statt.

Das forschungsbasierte zweite Praktikum basiert auf Kenntnissen forschungsbasierten Arbeitens, die im Laufe des Studiums aufgebaut werden: Im ersten Semester setzen sich die Studierenden mit den Grundlagen wissenschaftlichen Denkens auseinander (M 1). Zudem erlernen sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Hierauf aufbauend folgt im dritten und vierten Semester eine Auseinandersetzung mit empirischer Forschung und Anwendung (M 11). Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Logik und Vorgehensweise empirischer Forschung und verfügen über ein Verständnis der quantitativen und qualitativen Forschung sowie ihrer gegenstandsangemessenen Anwendung.

Die Vermittlung und Umsetzung der Gesundheitsförderung bedarf auch einer Reflexion der persönlichen Haltung zu Gesundheit und Krankheit sowie einer Perspektive auf das eigene Gesundheitsverhalten, die insbesondere im vierten und fünften Semester im Modul „Persönlichkeitsentwicklung und individuelle Gesundheitsförderung“ erfolgt (M 12). Zum Abschluss des Studiums werden den Studierenden Kenntnisse im Bereich Marketing und Vernetzung vermittelt (M 17).

Als Lehr- und Lernformen werden unterschiedliche Formate der Vermittlung und der Möglichkeit aktiver Beteiligung der Studierenden angeboten. Hierzu zählen Impulsreferate und seminaristische Gruppenarbeit, Übungen, Gruppendiskussionen, Fallreflexionen, angeleitete Praxis, Blended Learning, Gruppenarbeiten mit Fallanalysen, Selbsterfahrungs- und Körperarbeit, teilnehmende Beobachtung. Dabei werden unterschiedliche Medien genutzt. Als digitale Formate eingesetzt werden z.B.:

- Online-Formate: Zu einer bestimmten Uhrzeit treffen sich Studierende und Lehrende im digitalen Lernraum. Die Kommunikation und Interaktion zwischen den Lehrenden und den Studierenden sowie auch zwischen den Studierenden wird durch ein Videokonferenzsystem ermöglicht.
- Hybrid-Formate: Eine Veranstaltung findet gleichzeitig online und in Präsenz statt. Die Studierenden können wählen, ob Sie in Präsenz teilnehmen oder online über ein Videokonferenzsystem hinzugeschaltet werden möchten.
- Blended Learning Formate: Ein Blended-Learning-Format setzt sich aus Online- und Präsenzphasen zusammen.

Die virtuellen technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen sind über MSTeams, ZOOM und durch den Zugriff auf Daten über virtuelle Laufwerke gegeben. Die Hochschule stellt Hochschulangehörigen und deren Kooperationspartner:innen zudem die Lernplattform Moodle für Studium und Lehre zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, der Studiengangbezeichnung und des Bachelor-Abschlussgrades schlüssig aufgebaut und im Selbstbericht nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zudem zum Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Dies wird von den befragten Studierenden bestätigt. Darüber hinaus regen die Gutachter:innen an, dass die Studiengangverantwortlichen darüber nachdenken und prüfen sollten, ob bestimmte Module nicht studiengangübergreifend angeboten werden können (z.B. Ethik). Dies wäre auch ein Wunsch der befragten Studierenden.

Die Hochschule hat im Nachgang der Corona-Pandemie ihre Präsenzstudiengänge von Online-Formaten zum Teil auf Hybrid und Blended Learning Formate umgestellt. Auch im zu akkreditierenden neuen Studiengang werden Teile der Lehre im Hybrid und im Blended Learning Format mit synchronen und asynchronen Lehranteilen angeboten, obwohl die Studiengangverantwortlichen den Studiengang primär als Präsenzstudiengang verstehen. Der zeitliche Umfang der digitalen Modulanteile ist bislang im Workload nicht ausgewiesen. Die Digitalisierung bestimmter Lehrveranstaltungen, deren zeitlicher Umfang in den entsprechenden Modulen im Workload ausgewiesen werden sollte, ist für die Gutachter:innen sehr gut nachvollziehbar, sie verlangt jedoch nach Kriterien z.B. dazu, was in digitaler und was in Präsenzform angeboten werden kann bzw. muss. Auch andere didaktische Lehrkompetenzen sind dabei gefragt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist hierfür deshalb ein didaktisches Konzept sinnvoll, das den Lehrenden als Orientierung

dient und von diesen umgesetzt werden muss. Folglich muss die Hochschule ein didaktisches Konzept für die hybride Lehre im Studiengang entwickeln und vorlegen.

Im Studiengang sind zwei Praktika vorgesehen. Das erste Praktikum ist ein sechswöchiges Vollzeitpraktikum im Umfang von 240 Stunden, das zweite Praktikum ist ein dreizehnwöchiges bzw. 520 Stunden umfassendes Forschungspraktikum in Vollzeit. Hierfür muss die Hochschule einen Pool an geeigneten Praktikumsstellen aufbauen, damit die Studierenden diesbezüglich versorgt werden können. Eine Basisauswahl an geeigneten Praktikumsstellen steht für die zwölf Studierenden der ersten Studienkohorte zur Verfügung, so die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen. Eine Beschreibung der studienintegrierten Praktika findet sich in der Praktikumsordnung des Studiengangs. Allerdings sind die Anforderungen der Hochschule an die Praxiseinrichtungen sowie an die qualifikatorischen Voraussetzungen der Praxisanleitungen bislang kein Bestandteil der überarbeiteten Praktikumsordnung, die am 19.09.2022 von Fachbereichsrat verabschiedet wurde. Aus Sicht der Gutachter:innen müssen diese in die Praktikumsordnung und in die Kooperationsverträge aufgenommen werden, da eine bloße Nennung im Selbstbericht als nicht ausreichend beurteilt wurde. Entsprechend muss die überarbeitete Praktikumsordnung und ein Muster des Kooperationsvertrags mit den Praxiseinrichtungen nachgereicht werden, in dem die Anforderungen an die Einrichtungen und die Praxisanleiter:innen definiert sind. Die Praktika in Modul 7 und Modul 16 können nach vorheriger Absprache mit dem:der zuständigen Praktikumsbeauftragten teilweise oder vollständig im Ausland abgeleistet werden. Für die Durchführung von Praktika im Ausland sind entsprechende Regelungen der Praktikums- und Einrichtungsbetreuung in der Praktikumsordnung sowie den Kooperationsverträgen auszuweisen.

Vor dem Hintergrund, dass in den Zulassungsvoraussetzungen der Passus zu finden ist, dass für die Zulassung zum Studiengang auch die Bejahung der evangelischen Zielsetzung der Hochschule erforderlich ist, und der darauf basierenden Nachfrage der Gutachter:innen, ob die Hochschule zum Studium auch nicht-konfessionelle Studierende zulässt, stellt die Hochschulleitung klar, dass sie Nicht-Christen oder konfessionell nicht gebundene Studierende zum Studium zulässt. Dies wird von den Gutachter:innen positiv registriert.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung sind die digitalen Lehranteile im überarbeiteten Modulhandbuch unter der Rubrik Lehrformen ergänzt worden. Die Auflagenempfehlung, den zeitlichen Umfang der digitalen Lehranteile im Workload der Module auszuweisen, wurde nicht umgesetzt. Die Studiengangsleitung hat sich dagegen entschieden, den genauen digitalen Workload zeitlich im Modulhandbuch festzulegen. Dies wird von den Gutachter:innen zu Kenntnis genommen. Sie sind jedoch der Meinung, dass zumindest die synchron gelehrt digitalen ausgewiesen werden sollten. In der Präambel zum Modulhandbuch wurde das didaktische Konzept ergänzt. Hier finden sich auch Hinweise zum digitalen Lehranteil in den einzelnen Modulen. Ein didaktisches Konzept zur digitalen Lehre für alle Studiengänge wird derzeit durch die AG „Digitale Lehre“ verschriftlicht und im Sommersemester 2023 im Senat vorgestellt. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Sie ändern ihre Auflagenempfehlung wie folgt: Der zeitliche Umfang der digitalen Lehranteile, die synchron gelehrt werden, ist im Workload der Module auszuweisen. Das didaktische Konzept für die digitale Lehre ist nach der Fertigstellung vorzulegen.

Die Empfehlung der Gutachter:innen, zu prüfen, ob bestimmte Module nicht studiengangübergreifend angeboten werden können (z.B. Ethik), wird aufgegriffen. Sie war bereits Diskussions-

gegenstand in den Klausurtagungen vom Fachbereich I (März) und Fachbereich II (Januar). Derzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe ein Konzept für die Hochschule in Bezug auf die Durchführung studiengangübergreifender Lehrveranstaltungen. Die wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Praktikumsordnung und ein Muster der Praktikumsvereinbarung des Studiengangs wurden entsprechend der Auflage überarbeitet. Dabei wurden die Anforderungen an Einrichtungen und an Praxisanleiter:innen in beiden Dokumenten spezifiziert. Darüber hinaus wurden die Regelungen für Praktika im Ausland ausgewiesen. In der Ordnung wurden zudem Hintergrund und Ziele der Praktika verdeutlicht. Die Erfüllung der Anforderungen an Einrichtungen und Praxisanleiter:innen bildet für die Hochschule die Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums seitens der Hochschule. Dafür ist es notwendig, dass eine entsprechende schriftliche Praktikumsvereinbarung von Praxisstelle, Praktikant:in und Praktikumsbeauftragter:m des Studiengangs unterzeichnet wird und der Hochschule vorliegt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Auflage somit angemessen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der zeitliche Umfang der digitalen Lehranteile, die synchron gelehrt werden, ist im Workload der Module auszuweisen. Das didaktische Konzept für die digitale Lehre ist nach der Fertigstellung vorzulegen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein wichtiges Anliegen im Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ ist laut Hochschule die Unterstützung und Förderung der studentischen Mobilität, v. a. in Form von Auslandsaufenthalten während des Studiums. Als Mobilitätsfenster sind insbesondere die Zeitfenster in der vorlesungsfreien Zeit während des ersten Praktikums (sechswöchiges Vollzeitpraktikum, M 7) zwischen dem zweiten und dritten Semester sowie während des zweiten Praktikums (dreizehnwöchiges Vollzeitpraktikum, M 16) zwischen dem fünften und sechsten Semester vorgesehen. Zur Vor- und Nachbereitung der Studienaufenthalte im Ausland sind verpflichtende Seminare an der EHD vorgesehen, in welchen eine Verknüpfung und ein Transfer zwischen den Lern- und Bildungsorten Ausland und Heimathochschule hergestellt wird. Diese finden als Bestandteil von Lehrveranstaltungen in den Praxismodulen (M 7 und M 16) statt (Präsenzzeit 14 und 56 Stunden).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut dem Präsidium der Hochschule gewinnt die Internationalisierung und damit auch die Mobilität der Studierenden und der Lehrenden auch an der EHD immer mehr an Bedeutung. Entsprechend vertieft und erweitert die EHD seit vielen Jahren im Rahmen ihrer Internationalisierungsarbeit ihre internationalen Partnerschaften und fördert länderübergreifende Begegnungen von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. Das „International Office“ und auch die Studiengangverantwortlichen unterstützen Studierende, die einen Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule oder ein Auslandspraktikum planen. Die Verantwortlichen des Studiengangs erläutern die Mobilitätsfenster der Studiengänge, zeigen passende Zeitpunkte für die Realisierung eines Auslandsaufenthalts auf, und verweisen auf die Möglichkeiten der Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Um die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen

sicherzustellen, vereinbaren Studierende vor dem Studienaufenthalt im Ausland entweder ein Learning Agreement oder einen Praktikumsvertrag mit der EHD. Zudem sind verpflichtende Vor- und Nachbereitungsseminare für die Studierenden vorgesehen. Die Gutachter:innen nehmen die Internationalisierungsvorgaben und -erfolge in den etablierten Studiengängen zur Kenntnis und empfehlen die Internationalisierungsbemühungen, die in den etablierten Studiengängen erfolgreich waren, auch auf den neu etablierten Studiengang zu übertragen. Die Gutachter:innen begrüßen die Zusage der Hochschule, auch im zu akkreditierenden Studiengang eine stärkere internationale Vernetzung anzustreben. Die von den Gutachter:innen befragten Studierenden bekundeten ebenfalls ein Interesse an Auslandsaufenthalten oder Auslandssemestern.

Die Anerkennung von im In- oder Ausland absolvierten Modulen bzw. der dort erworbenen Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachter:innen kein Mobilitätshindernis. Bei Nachweis der Äquivalenz ist die Anerkennung von an in- oder ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung adäquat geregelt und damit gewährleistet.

Die Hochschule hat die Empfehlung der Gutachter:innen, die Internationalisierung auch im Studiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ weiter voran zu treiben, aufgegriffen. Sie wird zukünftig den Studierenden durch die Öffnung zweier Mobilitätsfenster die Möglichkeit geben, Gesundheitsförderung im internationalen Kontext kennen zu lernen. Diese wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht sind in dem auf sechs Semester angelegten grundständigen Studiengang mit 30 Studienplätzen pro Wintersemester unter den Bedingungen der Volllast (in drei parallelen Kohorten) insgesamt 122 SWS an Lehre zu erbringen. Dem Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ sind drei Professor:innen mit Vollzeitstellen (18 SWS pro Studienhalbjahr), eine auf fünf Jahre befristete Stiftungsprofessur mit der Denomination „Psychoonkologie“ (Gesamtlehrumfang: sechs SWS pro Studienhalbjahr) mit einer Lehrverpflichtung im Studiengang von zwei SWS pro Studienhalbjahr und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbH) mit einem Gesamtlehrumfang von 12 SWS pro Studienhalbjahr zugeordnet. Zwei der drei dem Studiengang zugeordneten Professor:innen mit der Denomination „Gesundheitswissenschaften und Gesundheitsförderung“ und der Denomination „Pflegerwissenschaften“ sind an der EHD seit vielen Jahren tätig. Aktuell eingestellt bzw. neu berufen (zum Wintersemester 2022/2023) wurde eine Professorin in Vollzeit mit der Denomination „Personenzentrierte Gesundheitsförderung“. Weiter ist geplant, dass insgesamt etwa 17 Lehrbeauftragte im Studiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ die Lehre der hauptamtlich Lehrenden ergänzen (sie sind mit ihren Berufs- und Abschlussbezeichnungen in einer Anlage gelistet). Die sechs Lehrbeauftragten, die im ersten Studienjahr vorgesehen sind, sind in der Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ gelistet.

In den ersten beiden Semestern ist laut Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ vorgesehen, dass der Lehrumfang von 46 SWS sich wie folgt verteilt: 35 SWS (76 %) an Lehre übernehmen die hauptberuflich Lehrenden, elf SWS (24 %) die Lehrbeauftragten. Diese hauptamtlich Lehrenden sollen bei Volllast (122 SWS; drei Studienkohorten) 60 % der Lehre abdecken. Bei Bedarf ergänzen Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen aus dem Fachbereich

I und aus dem Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen eines Lehrtransfers das Studienangebot, so die Hochschule. Die Lehrbeauftragten decken bei Volllast 40 % der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1: 40. Laut Mitteilung der Hochschule vom 29.09.2022 ist ein weiterer Aufwuchs des hauptamtlichen Lehrpersonals nicht vorgesehen.

Aus der „Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende“ gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Module, in denen gelehrt wird, und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Vergleichbar aufgebaut ist die Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte.

Die Hochschule ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professor:innen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot (u. a. zu den Themen: Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung) kostenfrei besuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurde von Seiten der Gutachter:innen mit der Hochschule die studiengangbezogene Personalsituation vor dem Hintergrund der vorgelegten Lehrverflechtungsmatrix sowie dem vorgelegten Curriculum diskutiert. In diesem Kontext wird von Seiten der Hochschulleitung erläutert, dass sich das Interesse und die Nachfrage der Studierenden weg von der Pflege und hin zur Gesundheitsförderung verlagert, mit Konsequenzen für die Einrichtung neuer Studiengänge und Professuren. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wurde von der Hochschulleitung darauf hingewiesen, dass die Personalressourcen für die nächsten Jahre ausgereizt seien (die finanziellen Zusagen des Landes gelten bis 2027) bzw. am Fachbereich nur noch eine Professur besetzt werden kann und soll, ohne dass die Denomination bereits festgelegt ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“, in dem bei Vollaustattung jedes Wintersemester bis zu max. 30 Studierende zugelassen werden (im WS 2022/2023 haben sich 12 Studierende eingeschrieben), mit fünf fachlich und methodisch-didaktisch einschlägig qualifizierten professoralen Lehrenden sowie einer Lehrkraft für besondere Aufgaben personell angemessen ausgestattet. Dieses Lehrpersonal deckt mit ihrer Expertise insbesondere auch die drei Handlungsfelder „Personenzentrierte Gesundheitsförderung“, „Betriebliche Gesundheitsförderung“, „Bildungszentrierte Gesundheitsförderung“ ab, nicht jedoch das Handlungsfeld „Kommunale Gesundheitsförderung“. Dieses Handlungsfeld, das im vierten Semester erstmals Gegenstand des Studiums ist, muss aus Sicht der Gutachter:innen (bis dahin) in der Lehre von einschlägig qualifizierten, hauptamtlichen, möglichst professoral qualifizierten Lehrenden abgedeckt werden. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule dahingehend auch zu prüfen, ob dafür die noch nicht vergebene Professur in Frage kommen könnte.

Die befragten Studierenden berichten durchwegs von einer guten Betreuung durch die Lehrenden.

Dem Studiengang steht aus Sicht der Gutachter:innen ausreichendes nicht-wissenschaftliches bzw. administratives Personal zur Verfügung.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalrekrutierung und der (hochschuldidaktischen) Weiterqualifizierung des Lehrpersonals sind nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen.

Die Hochschule teilt am 28.03.2023 mit, dass der Lehrbedarf für das Handlungsfeld „Kommunale Gesundheitsförderung“ und die Verantwortung für das entsprechende Modul im Studiengang von einer im Oktober 2022 neu berufenen Professorin (Denomination: „Modern Health Science“) verantwortet wird, die über diesbezügliche Kompetenzen und Erfahrungen verfügt. Ergänzt wird die Lehre durch drei bereits erfahrene Lehrbeauftragte mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen in spezifischen Tätigkeitsbereichen der kommunalen Gesundheitsförderung. Die Gutachter:innen nehmen diese Informationen zur Kenntnis. Sie sehen das Handlungsfeld „Kommunale Gesundheitsförderung“ nun angemessen repräsentiert. Damit ist auch die Empfehlung in Richtung einer entsprechenden Professur im Umfang eines halben Vollzeitäquivalents gegenstandslos bzw. erledigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang stehen grundsätzlich alle Räume der EHD zur Verfügung, da keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume für einzelne Fachbereiche erfolgt. Insgesamt stehen im „Walter-Rathgeber-Haus“ 18 Seminarräume und eine Aula mit 300 Sitzplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen sieben Seminarräume im „Verwaltungsgebäude“ (plus Töpferraum und PC-Raum) und zwei Seminarräume im „Hochhaus“.

In allen Lehrräumen der EHD finden sich PC, Monitor, Beamer und Internet-Zugang. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen und Zugriffe auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke sind gegeben. Weiterhin sind die üblichen Moderationsmaterialien verfügbar. Die innenarchitektonische Gestaltung der Hochschule bietet den Studierenden zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für Kleingruppenarbeit.

Die Bibliothek der EHD realisiert die Konzeption einer Freihandbibliothek mit systematischer Aufstellung, d.h. die Medien sind frei zugänglich. Die Bibliothek weist derzeit einen Bestand von ca. 48.000 Medien aus, insbesondere in den Bereichen Soziale Arbeit, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin, Pflege und Theologie. Daneben finden sich studienrelevante Fachzeitschriften im Abonnement. Die thematisch zum Studiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ abonnierten Zeitschriften sind z.B.: Public Health Forum, Prävention und Gesundheitsförderung, Journal of Public Health, Pflegewissenschaften, hogrefe eContent, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) und e-Journals (DBIS). Die Beschaffung erfolgt entweder auf Vorschlag des hauptamtlichen Lehrpersonals oder auf Eigeninitiative der Bibliothek und zum Teil durch „Patron Driven Acquisition (PDA, nutzergesteuerte Erwerbung)“. Daneben stellt die Hochschule ihren Studierenden ca. 175.000 E-Books zur Verfügung. Die Bibliothek hat außerdem die Zeitschriftenpakete von Springer Nature und des Beltz / Juventa Verlages lizenziert. Auch das E-Book-Paket Sozialwissenschaften und Recht des Springer Nature Verlages und die Pakete Arbeits- und Sozialrecht, Soziologie und Soziale Arbeit/ Sozialwirtschaft des Nomos Verlages wurden erworben.

Laut Hochschule stehen folgende studiengangrelevante Datenbanken zur Verfügung: „Sozialwissenschaftlicher Informationsdienst“, „CareLit“, „Statista“, „RKE – Religionspädagogik“, „Kirchliche Bildungsarbeit“, „Erziehungswissenschaft“, „e-didact“, „Cochrane-library“, „Enzyklopädie Erziehungswissenschaft“, „Brockhaus“ und „juris Professionell“.

Die Bibliothek ist vom Montag bis einschließlich Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet (mit Service bis 16:00 Uhr). An den Wochenenden (Samstag und Sonntag) ist die Bibliothek geschlossen (und damit auch an den Samstagen der Wochenendblöcke). Während der vorlesungsfreien Zeit gelten eingeschränkte Öffnungszeiten.

Der gesamte Campus in Darmstadt verfügt laut Hochschule über eine sehr gute W-LAN-Abdeckung, die von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden sowie von Gästen mit einem Gast-Account genutzt werden kann.

Der Studiengang wird durch ein Sekretariat (0,5 VZÄ) unterstützt. Deren Aufgaben umfassen u.a. die Administration von Bewerbungen, Raumbuchung, terminliche Organisation der Lehrbeauftragten, Verwaltung von Prüfungsleistungen sowie die Seminaradministration. Das Sekretariat wird ab dem Wintersemester 2022/2023, gemeinsam mit allen Sekretariaten der grundständigen Studiengänge, im neu geschaffenen Bereich „Zentrale Studierendendienste“ zusammengefasst werden (insgesamt 12 VZÄ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Auskunft vor Ort ist es dem neuen Präsidium in den Verhandlungen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mittels der Einbindung der EHD in den Zukunftsvertrag für Studium und Lehre gelungen, die finanziellen Rahmenbedingungen für die Zukunft der Hochschule vorerst zufriedenstellend zu klären. Im Ergebnis ist der Beitrag des Landes Hessen zur Finanzierung der EHD bis 2027 und damit die Finanzplanung mittelfristig gesichert. Die finanzielle Unterstützung durch die Trägerkirche bleibt weiterhin erhalten. Zudem wird nach der Corona-Pandemie ab dem Wintersemester 2022/2023 die Mensa wieder im Regelbetrieb betrieben. Ein Konzept für die Neugestaltung der Außenanlagen ist derzeit in Arbeit. Dies alles wird von den Gutachter:innen positiv wahrgenommen.

Die EHD verfügt über zwei Fachbereiche, die keine Fachbezeichnung haben. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen eher ungewöhnlich. Sie empfehlen deshalb der Hochschule, die beiden Fachbereiche, die ohne ausgewiesene Bezeichnung (bzw. Namen/Überschrift) für Forschung, Lehre und Studium im jeweiligen Wissenschafts- und Verwaltungsbereich sind, mit einem sie jeweils kennzeichnenden Titel bzw. Namen zu versehen.

In der Corona-Zeit ist es der Hochschule innerhalb kürzester Zeit gelungen, die Präsenzlehre auf digitale Lehre umzustellen. Die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Hochschule ermöglichen heute recht problemlos die Durchführung der Lehre im Blended Learning Format. Diesbezüglich arbeitet die Hochschule mit den Programmen Moodle, Zoom und MS-Teams, was laut Hochschule den Vorteil hat, dass diese Lizenzen für Studierende kostenlos sind. Die Digitalisierung der Lehre weiter voranzubringen, wird laut Präsidium auch zukünftig ein Schwerpunkt der Hochschulentwicklung bleiben. Die Gutachter:innen nehmen dies ebenso positiv zur Kenntnis, wie die Aussage der Hochschule, dass sie sich auch in Zukunft zuvörderst als Präsenzhochschule versteht. Die Online-Lehre wird entsprechend als Ergänzung begriffen.

In der Antwort der Hochschule bezogen auf die Frage der Gutachter:innen nach den der Bibliothek für neue elektronische Medien und Zeitschriften und auch für den Print-Bereich zur Verfügung stehenden Mitteln, erläutert die Hochschule, dass diesbezüglich ein Budget von jährlich 30.000,- Euro zur Verfügung steht und Lehrende je 500,- Euro für Neuanschaffungen ausgeben dürfen. Laut den befragten Studierenden ist die aktuell den Studierenden im ersten Semester zur Verfügung stehende Literatur aktuell. Ein studiengangbezogener Literaturaufbau ist laut Hochschule vorgesehen und aus Sicht der Gutachter:innen auch notwendig. Laut Hochschulleitung können die Studierenden auch auf die Bestände der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zugreifen, der zentralen Universitätsbibliothek der TU Darmstadt vor Ort.

Die räumlichen und sächlichen Bedingungen für die Realisierung der Lehre im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ sind nach Auskunft der befragten Studierenden vor Ort und auch aus Sicht der Gutachter:innen auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Gespräche vor Ort angemessen.

Insgesamt betrachtet sind aus Sicht der Gutachter:innen für die Umsetzung des Studienkonzepts an der Hochschule gute Rahmenbedingungen in Form der sächlichen Ausstattung gegeben. Auch das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist für die Durchführung des neuen Studiengangs ausreichend.

Die Empfehlung, die beiden bislang namenlosen Fachbereiche mit einer Bezeichnung zu versehen, wird von der Hochschule aufgegriffen. Sie ist am 19.06.2023 Gegenstand im Senat. Mit einer Änderung der Bezeichnung ist im Sommersemester 2023 zu rechnen. Sie wird beim Re-Launch der EHD-Homepage ebenfalls abgebildet werden. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ ist in 18 studienangesspezifische Pflichtmodule untergliedert. 16 Module sind Pflichtmodule, zwei Module bieten als Wahlpflichtmodule Wahlalternativen an (M 7: Praxismodul; M 16: Projektstudium). Von einer Ausnahme abgesehen (M 12: Persönlichkeitsentwicklung und individuelle Gesundheitsförderung) schließen alle Module mit einer benoteten Modulprüfung ab. Die Ausnahme wird damit begründet, dass der Fokus in Modul 12 auf die „Selbstentwicklung der Studierenden“ gerichtet ist. Gemäß § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung können ergänzend lehrveranstaltungs begleitende Studienleistungen verlangt werden. „Studienleistungen sind von der oder dem Lehrenden in der Lehrveranstaltung zu definierende, unbewertete oder bewertete, aber nicht benotete Leistungsnachweise, die die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachweisen“ (§ 8 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung). Bei der Festlegung der Prüfungstermine wird sichergestellt, dass keine Überschneidungen entstehen. Der Arbeitsaufwand für die Modulprüfungen wurde in Abhängigkeit von der CP-Größe des Moduls festgelegt. Pro Semester sind zwischen zwei und vier Prüfungen zu absolvieren.

Die Prüfungsformen sind in §§ 9 bis 12 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Prüfungsordnung des Studiengangs befindet sich im Anhang ein Prüfungsplan, in dem die

einzelnen Prüfungsleistungen modulbezogen festgelegt sind. Auch finden sich dort, wie in der Rahmenprüfungsordnung gefordert, jeweils Angaben zur Dauer in Minuten (z.B. mündliche Prüfung, Klausur) bzw. zu den Textseiten (z.B. Hausarbeit). Durch die Modulprüfungen werden modulspezifische Kompetenzen nachgewiesen. Vorgesehen sind drei Klausuren, eine literaturgestützte Konzeptreflexion, zwei Portfolioprüfungen, zwei mündliche Prüfungen, fünf Präsentationen, die schriftliche Reflexion einer Praktikumssituation, die schriftliche Dokumentation einer Sozialraum-/Netzwerkanalyse, die Präsentation einer gesundheitsbezogenen Unterrichts- oder Schulungseinheit und schriftliche Reflexion, die Wahl entweder a. einer Fragenbogenentwicklung und deskriptiven Datenanalyse oder b. einer Interviewleitfadenentwicklung und Qualitativen Inhaltsanalyse sowie die Bachelor-Thesis.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 18 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 18 Abs. 2 einmal wiederholt werden. Der Nachteilsausgleich ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung erfolgte am 12.09.2022. Die Bestätigung wurde von der Hochschule am 29.09.2022 nachgereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Unterlagen sowie in den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass im Studiengang vielfältige Prüfungsformen eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die modularen Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsdichte pro Studiensemester ist mit maximal vier Prüfungen aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Prüfungsformen sind in den §§ 9 bis 12 der Rahmenprüfungsordnung adäquat beschrieben und geregelt. Zu den in den Modulen vorgesehenen Prüfungen finden sich u.a. auch, wie vorgeschrieben, Angaben zum Seitenumfang bei Hausarbeiten oder zur Dauer beispielsweise bei mündlichen Prüfungen etc.

Zusammenfassend gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Vollzeitstudiengangs wird laut Hochschule durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass die Mehrzahl der 18 Module binnen eines Semesters und sieben Module binnen zweier Semester zu absolvieren sind. Pro Semester werden 30 CP erworben. Alle Module haben einen Umfang von mindestens fünf CP. Die Studierenden werden über den zeitlichen Ablauf der Lehrveranstaltungen eines kommenden Semesters vor dem Erscheinen des Vorlesungsverzeichnisses, jeweils am Ende eines laufenden Semesters informiert. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel von Dienstag bis Donnerstag statt, Ausnahmen bilden Wochenendblöcke (Fr/Sa) mit Lehrbeauftrag-

ten. Diese Studienorganisation trägt den Erfahrungen der Hochschule Rechnung, dass ein Großteil der Studierenden ihr Studium anteilig selbst finanzieren muss und es somit Freiräume bedarf, auch während des Semesters berufstätig zu sein. Zudem ermöglicht diese Art von Studienplanung eine verlässliche und lebensweltnahe Organisation der Selbststudienanteile. Die Anzahl der Wochenendblöcke im Semester ist schwankend – je nachdem wie viele Lehrbeauftragte in dem jeweiligen Semester eingeplant sind –, sie soll aber eine Anzahl von vier Wochenendblöcken pro Semester nicht überschreiten.

Pro Semester sind zwischen zwei und vier Modulprüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Wiederholung der Prüfungen ist geregelt. Gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung können Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Betreuung der Studierenden ist gewährleistet. Alle Lehrenden bieten wöchentliche Sprechstunden an. Beratungs- und Betreuungsangebote sind zudem in die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen integriert, z.B. als Beratungsangebot zur Vorbereitung auf Modulprüfungen. In den Modul-Plenen, die einmal pro Semester stattfinden, können sich die hauptamtlich Lehrenden untereinander und auch mit den Lehrbeauftragten und Tutor:innen austauschen. Die Studiengangsleitungen bieten bei Bedarf zusätzliche Sprechstunden für die Studienverlaufsplanung an. Die öffentliche Studienplanung sowie regelmäßige Studiengangskonferenzen (zwei pro Semester) bieten die Möglichkeit des Austauschs unter Beteiligung von Studierenden.

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüfer:in gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Auffassung der Gutachter:innen gewährleistet. Der Studierbarkeit des in Vollzeit angebotenen Studiengangs wird organisatorisch dadurch entsprochen, dass die Präsenzveranstaltungen i.d.R. auf drei Tage pro Woche beschränkt sind (Di. bis Do.) und z.T. in Form von einigen Wochenendblöcken stattfinden. Zudem werden die Studierenden über den zeitlichen Ablauf der Lehrveranstaltungen eines kommenden Semesters informiert. Damit trägt die Hochschule der (auch den Gutachter:innen bekannten) Tatsache Rechnung, dass viele Studierende, trotz Vollzeitstudium, anteilig berufstätig sind. Das Studium ist für die Studierenden somit verlässlich planbar. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule aber nichtsdestotrotz, die Studierenden eindrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass bei einem Vollzeitstudium eine Berufstätigkeit nur in einem sehr geringem Maße möglich ist, wenn die Regelstudienzeit eingehalten werden soll.

Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen ebenfalls gegeben. Die Prüfungsbelastung ist mit max. vier Prüfungen pro Semester angemessenen. Pro Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Lernergebnisse aller Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Die Hochschule hat vorgesehen, dies in regelmäßigen Erhebungen zu überprüfen.

Die Gutachter:innen konstatieren eine hohe Zufriedenheit der anteilig berufstätigen Studierenden mit der Studienorganisation. Die befragten Studierenden sind überdies vom Studiengang und Studienkonzept überzeugt. Die gute Betreuung durch die Lehrenden wird von den befragten Studierenden sehr gelobt.

Der Hinweis der Gutachter:innen, die Studierenden frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass bei einem Vollzeitstudium eine Berufstätigkeit in nur sehr geringem Maße möglich ist, wird zukünftig dergestalt aufgegriffen, dass die Studierenden von der Hochschule von Beginn an für die Wege der Studierbarkeit sensibilisiert werden. Die wird von den Gutachter:innen positiv registriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ im Umfang von 180 CP ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit organisiert. Der Studiengang ist somit kein Studiengang mit besonderem Profilianspruch.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die im Studiengang lehrenden Professor:innen sind laut Hochschule fachlich vielfältig vernetzt und in zentralen wissenschaftlichen Vereinigungen und Fachgesellschaften tätig. Hierzu zählen zum Beispiel die Deutsche Gesellschaft für Soziologie, die Hochschulen für Gesundheit, das Hessische Institut für Pflegeforschung, die Deutsche Gesellschaft für Care und Case-Management, die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft, die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Soziologie sowie die Deutsche Krebsgesellschaft. Die Professor:innen sind zudem über Vorträge, Fachtage sowie als Mitherausgeber:innen von Fachzeitschriften am nationalen und auch internationalen Fachdiskurs beteiligt.

Die EH Darmstadt ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot (z.B. zu den Themen Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung) kostenfrei besuchen. Bezüge zum Fachdiskurs und damit einhergehende Überlegungen wie auch Konkretisierungen der fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung ergeben sich durch regelmäßige Studiengangskonferenzen und Klausurtagung wie auch studiengangübergreifende Fachbereichs- und Hochschulkonferenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule, im Fachbereich II und im neuen Studiengang adäquate Prozesse zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines fachlich fundierten Studienkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung eines Modulhandbuchs vorhanden oder vorgesehen. Sowohl die Studiengangsleitungen als auch die Lehrenden des Studiengangs sind

in aktuelle nationale und zum Teil auch internationale Diskurse und Entwicklungen des Berufs- und Studienfeldes eingebunden und gestalten diese zum Teil auch aktiv mit.

Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut Auskunft vor Ort u.a. im Austausch zwischen den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden geprüft und ggf. nachjustiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist bestrebt, ihre Standards in Studium, Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftlicher Weiterbildung ständig weiterzuentwickeln. Um diesen Anspruch zu erfüllen, wurde ein Qualitätsmanagementsystem mit verschiedenen Instrumenten eingeführt und in der Evaluationsordnung hinterlegt. Auf Leitungsebene werden Qualitätsfragen im Senat, in den Fachbereichsräten und der Hochschulleitung regelmäßig diskutiert. Über verschiedene Gremien, Kommissionen und AGs wird die Einbindung aller relevanten Personengruppen in den Qualitätsprozess sichergestellt. Die Abteilung „Qualitätsmanagement für Studium und Lehre“ begleitet mit verschiedenen Evaluationen regelhaft den gesamten Study Life Cycle.

Gegenstand von Evaluationsverfahren gemäß § 4 der Evaluationsordnung sind insbesondere folgende Themenfelder, die auch den zu akkreditierenden Studiengang betreffen: Qualität der Studiengänge, Studien- und Prüfungsorganisation, Beratung und Betreuung von Studierenden, Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie der Kompetenzzuwachs der Studierenden. Diese Themenfelder werden mittels unterschiedlicher Verfahren auf folgenden Ebenen evaluiert (siehe dazu die Ausführungen in der Evaluationsordnung):

1. Eingangsbefragung (§ 10 Erstsemesterbefragung),
2. einzelne Lehrveranstaltungen in einem Studiengang (§ 11 Lehrveranstaltungsevaluation),
3. Module eines Studienganges (§ 12 Modulevaluation),
4. Semester eines Studienganges (§ 13 Semesterevaluation),
5. der Studiengang (§ 14 Studiengangevaluation),
6. Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und der Studienbedingungen unmittelbar mitverantwortlich sind (z.B. Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen)
7. Absolvent:innenbefragungen (§ 15),
8. Wissenschaftliche Weiterbildungen (§ 16),
9. Hochschulweite Studierendenbefragungen,
10. Kennzahlen (§ 17).

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Darüber hinaus finden ergänzend weitere Befragungen statt, z. B. zum Studium mit Beeinträchtigungen (Barrierefreiheit) oder zum Studium

im Kontext von Familie. Laut Hochschule wurden die bisher in der Evaluation eingesetzten Fragebögen bereits an den Studiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ adaptiert. Drei adaptierte Fragebögen liegen vor.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden zeitnah sowohl der jeweiligen Lehrperson als auch der Studiengangleitung zur Kenntnis gegeben und danach statistisch ausgewertet. Klausurtag der hauptamtlich Lehrenden werden zur Problemanzeige und Überarbeitung wie auch zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes und der Inhalte genutzt. Hierfür werden sowohl die Evaluationsergebnisse der Befragungen von Studierenden (z.B. Erstsemesterbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation, Modulevaluation etc.) als auch die Fachdiskurse der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten einbezogen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes werden auch die regelmäßig im Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen und Klausurtag der hauptamtlich Lehrenden genutzt. Hierbei werden auch Evaluationsergebnisse aus den Befragungen von Studierenden einbezogen. Die EHD erhebt in Studium und Lehre auch Kennzahlen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Reflexion in den Fachbereichen. Aktualisierungen des Modulhandbuchs werden durch die Studiengangleitung, meist nach einem Klausurtag mit den Modulbeauftragten und dem Vorliegen von Evaluationsergebnissen, vorgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutierten die Gutachter:innen mit der Hochschulleitung und den Studiengangverantwortlichen das Thema Qualitätssicherung. Laut dem neuen Präsidenten der EHD, der seine Amtszeit zum Wintersemester 2022/2023 begonnen hat, sieht sich die EHD dem Ziel einer Kultur der Qualitätssicherung verpflichtet, die verstärkt vorangetrieben und umgesetzt werden soll. Entsprechend wird dem Thema Qualitätssicherung nach dem Leitungswechsel auch perspektivisch eine zunehmend höhere Bedeutung beigemessen. Ziel ist es, die Standards in Studium, Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftlicher Weiterbildung ständig weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden dabei von der Hochschulleitung vorgegeben.

Vor diesem Hintergrund sind nach Einschätzung der Gutachter:innen an der EHD hochschuladäquate, einem geschlossenen PDCA-Regelkreis folgende, quantitativ und qualitativ ausgerichtete Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Sie sollen laut den befragten Verantwortlichen auch im zu akkreditierenden Studiengang regelhaft angewendet werden. Studierende sollen dabei umfassend mit einbezogen werden. Zum Einsatz kommen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen. Für die Umsetzung sind die Fachbereiche und auf der Ebene der einzelnen Studiengänge die Studiengangleitungen verantwortlich.

Vor dem Hintergrund der Gespräche mit den Studierenden empfehlen die Gutachter:innen, die Evaluationsergebnisse (auch zum Workload) und die ggf. daraus abgeleiteten bzw. abzuleitenden Maßnahmen den Studierenden zugänglich zu machen und mit diesen regelhaft zu besprechen. Auch sollte verbindlich festgelegt werden, wann diese Gespräche stattfinden. Diesbezüglich teilt die Hochschule mit, dass diese Hinweise zukünftig Bestandteil der Evaluationsordnung sein werden. Die Gutachter:innen bewerten dies positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die EHD verfügt über eine Beauftragte „für Chancengleichheit / Frauenbeauftragte, Studieren mit Kind“ (Professorin) sowie einen Beauftragten „für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ (LfbA). Diese werden gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der Hochschule durch das Präsidium bestellt und mit jeweils zwei SWS von der Lehre freigestellt. Beide Beauftragte wirken bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik der Hochschule mit, u.a. bei Einstellungs- und Berufungsverfahren. An einem Leitbild für Barrierefreiheit sowie an einem Gleichstellungskonzept und einem Konzept Geschlechtergerechtigkeit wird laut Hochschule gearbeitet (Juli 2022). Das „Konzept zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen und der Förderung der Chancengleichheit an der Evangelischen Hochschule Darmstadt“ wurde im September 2022 fertiggestellt und am 09.09.2022 vom Senat verabschiedet. Das Konzept wurde am 29.09.2022 von der Hochschule zusammen mit dem „Leitbild Familienfreundliche Hochschule“ bei der AHPGS eingereicht.

Seit Juli 2022 befand sich die Hochschule in einem „Zertifizierungsverfahren für das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung“. Die Auditorin hat nach Prüfung der Unterlagen sowie nach einer zweitägigen Begehung der Zertifizierungsstelle die Verleihung des Gütesiegels empfohlen. Die Hochschule hat das Zertifizierungsverfahren für das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung inzwischen abgeschlossen. Die Verleihung des Gütesiegels fand laut Selbstbericht am 23.09.2022 statt. Bereits umgesetzte Maßnahmen der Familienfreundlichkeit umfassen die Einrichtung einer ständigen Senatskommission Familienfreundliche Hochschule, die Verabschiedung eines Leitbildes Familienfreundliche Hochschule sowie die Einrichtung eines Eltern-Kind-Raumes.

Für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studierende im Mutterschutz und/oder Elternzeit sowie Studierende mit zu pflegenden Angehörigen ist hochschulweit ein Nachteilsausgleich unter § 13 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt. Ihnen wird z.B. gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auch ist die Möglichkeit gegeben, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Zudem trifft die Hochschule einzelfall- und situationsbezogen individuell abgestimmte nachteilsausgleichende Maßnahmen, um den Studierenden mit Beeinträchtigung eine angemessene Gestaltung und Durchführung des Studiums zu ermöglichen. Zuständig für diese Formen des Nachteilsausgleichs ist der:die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbereichs- und/oder der Studiengangleitung sowie mit den entsprechenden Prüfungsämtern.

Die Hochschule ist nur zum Teil barrierefrei zugänglich. Sie ist u.a. für Menschen mit Mobilitätseinschränkung bzw. Rollstuhlfahrende und Menschen mit Kinderwagen nutzbar, wenngleich hierbei noch weitere Anstrengungen erforderlich sind, so die Hochschule im Selbstbericht. Sowohl das Hochhaus mit den Sekretariaten, das alte Verwaltungsgebäude und das Walther Rathgeber-Haus sind mit Fahrstühlen ausgestattet. Das barrierefreie WC befindet sich jeweils im Erdgeschoss der Gebäude.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EH Darmstadt verfügt bislang über keinen Gleichstellungsplan, der laut § 15 der MRVO und auch aus Sicht der Gutachter:innen für Hochschulen erforderlich ist. Ein Gleichstellungsplan so-

wie ein entsprechender Plan zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen „liege aber in der Schublade“ bzw. sei in Arbeit, so die Beauftragte für Chancengleichheit / Frauenbeauftragte der EHD auf Nachfrage der Gutachter:innen vor Ort. Zudem weist der Kanzler der Hochschule darauf hin, dass die EHD nicht an das Gleichstellungsgesetz des Bundeslandes, sondern an die Gesetzesregelungen der Evangelischen Kirche gebunden sei. Dem widerspricht das Gutachter:innenteam mit Verweis auf das Evangelische Kirchenrecht (siehe „Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“; Chancengleichheitsgesetz – ChGIG). Das Evangelische Kirchenrecht unterscheidet sich nicht wesentlich von den Vorgaben im öffentlichen Bereich, d.h. auch die EHD muss über einen Gleichstellungsplan verfügen; mit den im Gesetz erläuterten Angaben. Entsprechend muss die EHD zeitnah einen Gleichstellungsplan entwickeln und vorlegen. Weiterhin braucht der:die Gleichstellungsbeauftragte, wie es im Gesetz gefordert wird, eine Vertretung. Wichtig ist auch, dass die entsprechende Position dem Gesetz entsprechend „Gleichstellungsbeauftragte“ und nicht „Frauenbeauftragte“ heißt. Gesetzlich ist zwar nicht geregelt, dass es eine Kommission für Gleichstellung gibt, gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule eine solche Kommission einzurichten, in der alle Hochschulgruppen vertreten sind.

Von den Gutachter:innen positiv vermerkt wird, dass die Hochschule über eine Professorin verfügt, welche die Funktion einer „Gleichstellungsbeauftragten“ übernommen hat, und die zudem für das Thema „Studieren mit Kind“ zuständig ist. Eine weitere Person steht den Studierenden als Beauftragte:r für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie für Fragen zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung.

Die EHD wurde von der Diakonie Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland 2022 mit dem Evangelischen Gütesiegel Familienorientierung zertifiziert. In einem zweijährigen Prozess entwickelte und verankerte die Hochschule Maßnahmen, die Beschäftigte wie Studierende darin unterstützen, Erwerbsarbeit und Studium mit familiären Sorgeverpflichtungen besser vereinbaren zu können. Der hohe Stellenwert der Themen Familienfreundlichkeit und Nachteilsausgleich an der Hochschule, letzteres ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt, werden von den Gutachter:innen ebenfalls anerkennend zur Kenntnis genommen.

Vom fehlenden Konzept zur Förderung der Chancengleichheit einmal abgesehen, das im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife erstellt werden soll, hat die Hochschule nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend Vorkehrungen getroffen, die erwarten lassen, dass Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit sowie der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des neuen Studiengangs umgesetzt werden.

Bezogen auf die Auflagenempfehlung, zeitnah einen Gleichstellungsplan zu entwickeln und vorzulegen, teilt die Hochschule mit, dass sie aktuell den Gleichstellungsplan entwickelt. Er soll zum Ende des Sommersemesters im Senat verabschiedet werden. Die Gutachter:innen nehmen diesen Plan positiv zur Kenntnis.

Bezogen auf die Auflagenempfehlung, für die:den Gleichstellungsbeauftragte:n gemäß Kirchengesetz eine Vertretung zu installieren, teilt die Hochschule mit, dass das „Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) keine Anwendung findet. Für den Bereich der Chancengleichheit gilt das Gesetz der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Chancengleichheitsgesetz – ChGIG) vom 24.11.2011. In der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt heißt es hierzu in § 17

„Mitarbeitende“: „Das Kuratorium nimmt die Aufgabe der Anstellungsbehörde wahr. Für Mitarbeitende der Hochschule gilt das Kirchliche Arbeitsrecht bzw. das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des kirchlichen Disziplinarrechts. Das Chancengleichheitsgesetz findet sinngemäß Anwendung“. Die Hochschule erklärt im Zuge der Qualitätsverbesserung, dass sie eine Stellvertretung für die:den Beauftragte:n für Chancengleichheit berufen wird. Die Gutachter:innen begrüßen diese Absicht. Die kontrovers diskutierte Frage der kirchenrechtliche Grundlage für die Stellvertretung der:des Gleichstellungsbeauftragten ist am Ende obsolet, da die Hochschule auf die Verfassung verweist

Die Gutachter:innen nehmen weiterhin positiv zur Kenntnis, dass die Empfehlung, eine Gleichstellungskommission einzurichten, von der Hochschule aktuell geprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Gleichstellungsplan zu entwickeln, der sich an den relevanten kirchenrechtlichen Vorgaben orientiert.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte eine Gleichstellungskommission einrichten, in der alle Hochschulgruppen vertreten sind.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserung eine sogenannte Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 28.03.2023 eine Stellungnahme zu den Auflagen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt.
- Gemäß Selbstbericht war die Studierendenvertretung im Sinne des § 24 Abs. 2 Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Mit dem vorliegenden Schreiben vom 29.08.2022 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) bestätigt, dass in Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums des Akkreditierungsverfahrens keine Bedenken gegen die Einschreibung der ersten Studienkohorte zum Wintersemester 2022/2023 bestehen.
- Am 25.07.2022 hat die Agentur der Hochschule „offene Fragen“ zum Studiengang vorgelegt, die von der Hochschule mit Schreiben vom 29.09.2022 beantwortet und mit überarbeiteten oder ergänzten Unterlagen und Materialien ergänzt wurden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

2.3 Gutachter:innen

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. (apl.) Dr. Klara Brixius, Deutsche Sporthochschule Köln
Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz (Emeritus)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Markus Krause, cts Klinik Stöckenhöfe, Wittnau
- c) Studierende:r
Jonas Rickermann, Fachhochschule Bielefeld

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Erstakkreditierung.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	25.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	25.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident der EHD, Vizepräsident für Studium und Lehre der EHD Vizepräsident für Forschung und Internationales der EHD, Kanzler der EHD, Vertreter Qualitätsmanagement für Studium und Lehre, Beauftragte für Chancengleichheit/ Frauenbeauftragte der EHD), Fachbereichsleitung (Dekanin, Pro-Dekan), Programmverantwortliche und Lehrende (Programmverantwortliche/Lehrende, drei professoral Lehrende, eine LfA, Vertreter Qualitätsmanagement für Studium und Lehre), Studierende (drei Studierende)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)